

Was passiert, wenn Sie Ihrer Winterdienst-Pflicht nicht nachkommen?

Erfüllen Sie Ihre Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, greifen folgende Bestimmungen:

Erfüllen Sie Ihre Pflicht zum Winterdienst nicht, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Ihre Kosten anordnen.

1. Ihnen droht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn Sie als Pflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. eine ungeeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen oder Sie nicht dafür sorgen, dass Beauftragte die Reinigung ordnungsgemäß ausführen oder im Falle des vorübergehenden oder dauernden Wegfalls der Eignung der Beauftragten Sie nicht unverzüglich eine andere Person mit der Reinigung beauftragen.
 - b. Auftaumittel verwenden.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
3. U.U. kann ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet werden und Schadenersatz gegen Sie geltend gemacht werden.
4. Haben Sie einen Dritten beauftragt den Winterdienst auszuführen, können Sie gegen diesen Dritten auch Schadenersatzansprüche geltend machen.



Folgende weiterführende Informationen zum Winterdienst finden Sie auf unseren Internetseiten:

- Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)
- Berliner Straßenreinigungsverzeichnis und Reinigungsklassen
- Berliner Ordnungsämter: Winterdienst-Flyer/ Synopse zur Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht

Haus & Grund Berlin-Neukölln: www.hug-neukoelln.de
[Aktion! Karl-Marx-Straße]: www.aktion-kms.de

Impressum

Herausgeber

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung Citymanagement (Aktion! Karl-Marx-Straße) Haus & Grund Berlin Neukölln

Texte

Dr. Carsten Brückner (Haus & Grund Berlin-Neukölln), Annette Beccard (Haus & Grund Berlin-Neukölln)

Steuerung, Koordination

Fromlowitz + Schilling, Öffentlichkeitsarbeit im Städtebau, Standort- und Projektmanagement

Gestaltung

Silke Kröger

Abbildungen

Florian Büttner

November 2011



A K T I O N !

KARL-MARX-
STRASSE

DER WINTER STEHT VOR DER TÜR

Wichtige Information
zu den Winterdienst-
Pflichten



Sehr geehrte Haus- und Grundeigentümer rund um die Karl-Marx-Straße,

der kommende Winter steht bevor und somit die zweite Saison nach der Verschärfung des Straßenreinigungsgesetzes von 2010. Zusätzlich muss ab 1. November 2011 auf Hauptverkehrsstraßen und vielen Geschäftsstraßen bzw. Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 in einer Breite von 1,50 Metern geräumt werden. Was das im Einzelnen für Sie bedeutet, haben wir für Sie in diesem Flyer zusammengestellt. Als zusätzlichen Service bieten wir Ihnen auf unseren Websites weiterführende Informationen zu Ihren Winterdienst-Pflichten und -Rechten an. Unsere Web-Adressen finden Sie auf der Rückseite des Flyers.

Kommen Sie gut und sicher durch den Winter!

Ihre Haus-und Grund Neukölln und Ihre City-Manager

Grundsatzdefinition des Winterdienstes laut § 1 Abs. 4 StrReinG: „(4) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen. Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.“

Wer ist für den Winterdienst zuständig?

Zum Winterdienst verpflichtet sind die unmittelbar an öffentlichem Straßenland anliegenden Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher. Zu beachten ist, dass die (öffentlich-rechtliche) Verantwortung des Eigentümers für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes auch bei Beauftragung eines Dritten nicht entfällt. Etwaige Bußgelder wegen der Verletzung der Winterdienstpflichten durch den Eigentümer oder beauftragte Dritte (Winterdienstunternehmen oder Mieter) richten sich daher ausschließlich gegen den Eigentümer.

→ **Hinweis:** Die Karl-Marx-Straße zwischen Hermannplatz und Lahnstraße sowie der Karl-Marx-Platz gehören zur Reinigungsklasse A1; zwischen Lahnstraße und Grenzallee zur Reinigungsklasse A2.

Wie, wann und mit welchen Mitteln muss geräumt werden?

1. Gehwege unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee beräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt.
2. Eisbildungen beseitigen.
3. Winterdienst auf Gehwegen in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 in einer Mindestbreite von 1,5 Metern und bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter in der Gesamtbreite durchführen.
4. An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und -einmündungen ist auf Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite der Winterdienst durchzuführen.
5. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.
6. Schnee- und Eismengen von Gehwegen grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anhäufen.
7. Keine Auftaumittel verwenden.
8. Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute und ausgewiesene Radwege sind vom Schnee zu räumen, Eisglätte- und Schneeglätte sind nicht zu beseitigen.
9. Liegt Ihr Grundstück an einer Fußgängerzone oder einem öffentlichen Platz, auf der/dem die BSR den Winterdienst erfüllt, bleiben Sie trotzdem für den Winterdienst auf den Gehwegen vor Ihrem Grundstück verantwortlich.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Winterdienst an Dritte übertragen?

Mittels privatrechtlicher Vereinbarung können Sie geeignete Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Wichtig ist, dass die von der Firma übernommenen Pflichten mit den vom Berliner StrReinG beschriebenen Pflichten des Grundstückseigentümers übereinstimmen. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn die vertragliche Regelung auf das Gesetz ausdrücklich Bezug nimmt.

Hierdurch werden die Pflichten des Grundstückseigentümers auch zu Pflichten der Firma. Die zivilrechtliche Haftung des Eigentümers ergibt sich aus seiner Verkehrssicherungspflicht für seine Immobilie. Der Eigentümer muss alles tun, damit andere durch die Immobilie und seine Umstände keinen Schaden nehmen. Wird diese Pflicht verletzt, wird also Schnee und Eis nicht (rechtzeitig) beseitigt und kommt es zu einem Schaden, kann der Geschädigte Schadensersatz und Schmerzensgeld vom Eigentümer verlangen.

Hat der Eigentümer aber eine Firma beauftragt, so geht diese zivilrechtliche Haftung auf das beauftragte Unternehmen über, und der Eigentümer muss das Unternehmen nur noch ausreichend überwachen. Aber: Die öffentlich-rechtliche Haftung nach Straßenreinigungsgesetz verbleibt beim Eigentümer.

→ **Tipp:** Die Beauftragung eines Winterdienstpartners, der eine Reihe von Grundstücken in Ihrer Nachbarschaft bedient, kann für alle vorteilhaft sein!

